



Beschlussvorlage

BV0078/2018

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		30.05.2018

Einreicher: stellv. Bürgermeister
vorgelegt von: Fachdienst I/2 Personal/Recht

Betreff: Beschluss über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf monatlich 225 Euro festzulegen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 07.02.2018 ist die Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV) in Kraft getreten. Die Besoldung des Bürgermeisters setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt nach dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz und einer pauschalen Dienstaufwandsentschädigung. Während die Einstufung des Amtes des Bürgermeisters gesetzlich geregelt ist, wird die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung gemäß § 6 Absatz 1 BbgKomBesV zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.

Die Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung sieht für den Personenkreis der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung vor. Es handelt sich dabei um pauschalisierte Entschädigungssätze zur Abgeltung von Sachausgaben, die sich aus dem Amt sowie der Art der übertragenen Aufgabe zwangsläufig ergeben und nicht durch Dienstbezüge abgegolten werden. Bei Aufwandsentschädigungen steht die Kostenerstattung im Vordergrund, sie sind kein Bestandteil der Besoldung.

Zu den Sachausgaben, die sich aus dem Amt des Bürgermeisters erfahrungsgemäß ergeben, zählen insbesondere:

- Spenden und Sponsoring,
- zusätzlicher Bekleidungsaufwand,
- Kosten für Verzehr (außerhäusliche Verpflegung),
- Kosten für Fachliteratur,
- Betreuung von Kindern für die Dauer der notwendigen Abwesenheit, wenn die Übernahme der

- Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist,
- u. ä.

Mit der Dienstaufwandsentschädigung werden Überstunden dagegen ausdrücklich nicht abgegolten.

Die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters richtet sich nach der Einwohnerzahl (§7 Absatz 1 BbgKomBesV). Sie darf in Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern 225 Euro pro Monat (vormals bis zu 190 Euro) und in Gemeinden bis zu 40.000 Einwohnern 260 Euro pro Monat nicht überschreiten.

Der Bürgermeister schlägt eine Orientierung an der niedrigeren Einwohnergrenze vor.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

keine

III. Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: ☐ Zuschüsse (Z) ☐ Investitionen (I)
☐ Erträge (E) ☒ Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2018	2019	2020	2021
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2018	2019	2020	2021
11102.501100	A	2.475,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €

Deckung: ☒ planmäßig ☐ überplanmäßig ☐ außerplanmäßig

- | | |
|---|---|
| ☐ Mehreinzahlungen | ☐ Mindereinzahlungen |
| ☐ Mehrerträge | ☐ Mindererträge |
| ☐ Mehrauszahlungen | ☐ Minderauszahlungen |
| ☐ Mehraufwendungen | ☐ Minderaufwendungen |

Hennigsdorf, 22.05.2018

gez. M. Witt
stellv. Bürgermeister